

Vorsitzender des Sportgerichts des Verbandes

Jürgen Hasenbach  
Taubenweg 2  
93149 Nittenau

e-mail: hasenbach@bttv.de  
Telefon: 09436/902078  
Mobil: 0175/2755076



Sportgericht des Verbandes

Vors. SGdV BTTV - J. Hasenbach – Taubenweg 2 - 93149 Nittenau

Nittenau, 23.09.2011

**Aktenzeichen: 14/11/SGdV**

## **Urteil**

### **im Berufungsverfahren**

#### **über die Berufung des**

#### **1. FC Bayreuth**

#### **- Berufungsführer -**

#### **gegen das Urteil des SGdB Oberfranken ohne Aktenzeichen vom 04.09.2011.**

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 22.09.2011

durch  
den Vorsitzenden Jürgen Hasenbach, Nittenau

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Berufung wird statt gegeben.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der BTTV.**
- 3. Die Spielerin X ist in den Herren-Bezirksligen startberechtigt, bis ein Legislativorgan des Bezirks Oberfranken eine Entscheidung zu WO 11.7a trifft und danach eine Möglichkeit eines Vereinswechsel zum Stichtag 1. Juli besteht.**
- 4. Die Rangliste des 1. FC Bayreuth ist mit heutiger Wirkung wie von ihm mit Bemerkung beantragt gültig.**

...

## **Sachverhalt**

Auf der Verbandshauptausschusssitzung 2010 wurde in WO 11.7a festgeschrieben, dass Damen nach Maßgabe des Bezirks ab der Saison 2011/12 auch in Herrenmannschaften der Bezirksliga eingesetzt werden können. Auf der Sitzung des Bezirksvorstandes Oberfranken entschied dieser, keine Damen in der Herren Bezirksliga zuzulassen. Eine Veröffentlichung dieser Entscheidung erfolgte über die Kreistage. Der Berufungsführer versuchte mehrfach die mögliche Spielberechtigung einer Dame, die zu ihm wechseln wollte, für die Herrenmannschaft in der Bezirksliga vor dem Wechseltermin abzuklären. Letztmalig versuchte er dies mit einer E-Mail an den Bezirkssportwart am 09. Mai, und verband dies mit einer Frist für eine Antwort bis zum 12. Mai. Ansonsten würde er davon ausgehen, dass sie spielberechtigt ist. Am 07. Juni erhielt der Berufungsführer vom Bezirksvorsitzenden die Antwort, dass der Bezirksvorstand am 6. Juni sich nochmals mit der Thematik befasst hat und mit 4:0 Stimmen einen Einsatz von Damen in Herrenbezirksligen ablehnt. Am selben Tag teilte der Berufungsführer mit, dass er die späte Entscheidung nicht akzeptiert und seine Mannschaftsmeldung mit der Dame einreichen wird. Er bat diese zu genehmigen, da die Spielerin sonst keine Möglichkeit hat in der Vorrunde zu spielen. Da die Abgabe der Mannschaftsmeldung mit der Dame in click-TT nicht möglich war, da der Bezirk diese Funktion gesperrt hat, wurde die Meldung über das Kommentarfeld und einer zusätzlichen Erklärung per E-Mail korrigiert. Die Mannschaftsmeldung wurde ohne die Korrektur am 09.08.2011 genehmigt. Eine Bemerkung über die nicht Beachtung wurde laut Bearbeitungsprotokoll nicht abgegeben. Gegen diese Entscheidung legte der Berufungsführer am 12.08.2011 beim Sportgericht des Bezirks Oberfranken Einspruch ein. Am 04.09.2011 lehnte das SGdB in seinem Urteil den Einspruch mit der Begründung ab, dass die eingereichte Mannschaftsmeldung ja nicht geändert wurde und somit kein Recht für einen Protest bestünde. Das Urteil wurde dem Berufungsführer erst auf Nachfrage am 11.09.2011 durch den Vorsitzenden des SGdB Oberfranken zugestellt. Am 12.09.2011 wurde beim Vorsitzenden des Sportgerichts des Verbandes durch den Berufungsführer das Rechtsmittel der Berufung gegen das Urteil des SGdB eingelegt. Am 14.09.2011 eröffnete der Vorsitzende das Verfahren vor dem SGdV. Er gab die Besetzung des Gerichts bekannt und gab allen Beteiligten die Möglichkeit bis zum 21.09.2011 eine Stellungnahme abzugeben. Vom Vorsitzenden des Bezirks wurde eine Stellungnahme bis zum 21.09.2011 angefordert und die Beantwortung zweier Fragen erbeten. Eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben sondern am 21.09.2011 eine Reihe von Protokollen und E-Mails an den Vorsitzenden des SGdV weitergeleitet. Am 21.09.2011 gab der Berufungsführer ebenfalls noch mal eine Stellungnahme ab. Er erläuterte dabei die persönlichen Gründe für den wohnortnahen Wechsel der Spielerin.

## **Entscheidungsgründe**

### **Zuständigkeit**

Die Berufung ist zulässig.

Sie erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gem. § 20 RVStO Abs 2. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht (§15 RVStO Abs. 4). Die Betroffenen wurden gem. § 13 RVStO Abs. 4 von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

### **Begründetheit**

Die Berufung ist im Ergebnis begründet.

Die im Urteil des SGdB Oberfranken angeführte Begründung ist nicht haltbar. Es wird dort dem Berufungsführer die Möglichkeit des Rechtsmittels abgesprochen, da die eingereichte Rangliste nicht geändert wurde. Die Bemerkung des Vereins wurde als Wunschaufstellung ausgelegt, die nach den Bestimmungen des Bezirks nicht möglich ist. Der eingelegte Einspruch wird vom SGdB als Aufforderung des Vereins angesehen, die WO und die Bezirksbestimmungen zu umgehen. Aus der Bemerkung des Berufungsführers war deutlich, wie die Rangliste eingereicht wurde. Lediglich durch die Sperrung des Bezirks, Damen in Bezirksligen-Mannschaften aufzunehmen, war die Abbildung der eingereichten Rangliste in click-TT nicht möglich. Aus einer gesperrten Eingabemöglichkeit die Verweh rung eines Rechtsmittels zu konstruieren bleibt für das SGdV rätselhaft. Ein Eingehen auf die rechtlichen Bestimmungen in der WO und der Satzung wie sie vom Berufungsführer auch im Einspruchsverfahren begründet wurden wäre angebracht gewesen.

Die Verfahrensakte wurde vom Sportgericht des Bezirks trotz Ankündigung leider nicht überstellt. Für eine Urteilsfindung war es jedoch nicht notwendig. Alle notwendigen Informationen wurden vom Berufungsführer und vom Bezirk eingebracht. Der Vorsitzende des SGdV empfindet es allerdings als eine Zumutung, wenn bei der Anforderung einer Stellungnahme und die Beantwortung zweier Fragen lediglich ein halbes Dutzend E-Mails weitergeleitet werden, mit dem Hinweis das diese alle Informationen enthalten.

Der Bezirk beruft sich bei seiner Ablehnung der Spielberechtigung auf einen Beschluss vom 01.11.2010. Der Beschluss des Bezirksvorstandes aus 2010 ist nicht in der vorgeschriebenen Form veröffentlicht worden und somit schon aus formalen Gründen nicht wirksam (Satzung § 5 Abs 2). Gibt es keine Maßgabe des Bezirks, gilt allerdings WO 11.7 wonach Damen und Herren getrennt spielen. So einfach kann es sich der Bezirksvorstand aber auch nicht machen.

Auf die Frage, wer die Maßgabe des Bezirks zu entscheiden hat, muss ich zugeben, vor diesem Verfahren und den Argumenten des Berufungsführers ebenfalls von einer Entscheidung durch den Bezirksvorstand ausgegangen zu sein.

Die Wettspielordnung kann gemäß Satzung § 4 Abs. 2 nur durch die Legislativorgane des Verbands geändert werden. Wenn die Legislativorgane des Verbandes die Entscheidung über die Anwendung von Bestimmungen in der WO an Untergliederungen delegieren, so an die Legislativorgane der Untergliederung (Satzung § 20 Abs. 3).

Es gibt in der WO bereits bestehende Ermächtigungen an die Exekutivorgane. Im Falle der Einführung einer Relegation wurde dieses aber in der WO genau bestimmt und die Entscheidung an die jeweilig genau bezeichneten Exekutivorgane aufgeführt. In WO 11.7b wird ebenso verfahren. Wenn in WO 11.7a der Vorstand des Bezirks hierzu ermächtigt worden wäre müsste es heißen wie in WO 11.7b:

*[...] nach Maßgabe des Vorstandes [...]des jeweiligen Bezirks [...]*

Die Wörter „des Vorstandes“ fehlen aber in WO 11.7a.

Der Vorstand des Bezirks hat die Aufgabe die konkreten Regelungen in einer Durchführungsbestimmung oder einem Beschluss festzulegen. Die Maßgabe hat aber durch ein Legislativorgan zu erfolgen (vgl. dazu auch Satzung § 19 Abs. 2 und 3).

Das Gericht hält eine Ermächtigung von Exekutivorganen der Untergliederungen durch die Legislative auf Verbandsebene eigentlich für unproblematisch. Denn auch wenn die Entscheidung laut WO das Exekutivorgan fällt, kann dieses einen Beschluss der Legislativorgane nicht verhindern (Satzung §19 Abs. 3).

Problematisch wird es aber wenn, wie auf dem Bezirktag in Oberfranken passiert, die Beschlussfassung zu solchen Themen vom Bezirksvorstand verhindert wird.

Der Antrag wie die Maßgabe des Bezirks bei WO 11.7a auszusehen hat, hätte eigentlich vom Bezirksvorstand an den Bezirkstag gestellt werden sollen. Ein ähnlich gelagerter Antrag eines Vereins wurde aber vom Bezirksvorstand nicht zugelassen. Er wurde mit der Begründung abgelehnt, dass diese Entscheidung der Bezirksvorstand trifft und der Bezirkstag hier kein Entscheidungsrecht hat.

Das Gericht hält es aber für unwahrscheinlich, dass der Berufungsführer die Haltung des Bezirksvorstandes nicht gekannt hat. Die Entscheidung wurde auf den Kreistagen mitgeteilt. Wieso ihm diese Haltung auf eines seiner Mails nicht einfach vom Bezirksvorstand rechtzeitig nochmals bestätigt wurde ist nicht nachvollziehbar. Den Wechsel dann doch zu vollziehen, und die Spielerin möglicherweise um die Möglichkeit zu bringen an Mannschaftsspielen teilzunehmen, ist absolut unverständlich.

Wie soll nun ein Gericht damit umgehen, wenn ein Exekutivorgan durch die Verhinderung eines Beschlusses der Legislative seine Haltung rechtlich durchsetzen kann? Es ist unnötig darüber zu spekulieren wie die Abstimmung ausgegangen wäre. Fakt ist, dass damit eine mögliche positive Entscheidung rechtswidrig verhindert wurde.

Jede der beiden Parteien kann irgendwie in diesem Verfahren behaupten im Recht zu sein obwohl sie nicht rechtmäßig gehandelt hat. Doch es gibt hier auch eine dritte Partei, und das ist die Spielerin. Ihr würde bei der Ablehnung der Berufung Unrecht widerfahren. Zum einem vom Berufungsführer, der die Spielerin zum Wechsel ermutigt hat. Zum anderen vom Bezirksvorstand, der eine mögliche Entscheidung über ihre Einsatzberechtigung verhindert hat. Dieses Unrecht gilt es zu verhindern.

Daher wird in diesem Einzelfall der Spielerin die Einsatzberechtigung für die Bezirksligen der Herren erteilt bis ein Legislativorgan des Bezirks Oberfranken eine Entscheidung zu WO 11.7a trifft.

(...)

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 3 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Revision möglich. Sie muss innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden beim Verbandsgericht

**(Anschrift des Vorsitzenden: Dr. Peter Meyer, Peter-Henlein-Str. 3, 90599 Diethofen)**

eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses in Höhe von 75,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

gez.  
**Jürgen Hasenbach**  
Vorsitzender

---

Anmerkung der Online-Redaktion: Das dieser Berufung zu Grunde liegende erstinstanzliche Urteil kann leider nicht auf [bttv.de](http://bttv.de) veröffentlicht werden, da es vom Sportgerichts des Bezirks Oberfranken nicht wie vorgesehen in redigierbarer Form vorgelegt wurde. Im Berufungsurteil wird hinreichend auf den Sachverhalt Bezug genommen.